



Protokollauszug vom

08.07.2020

Stadtführungsstab Winterthur:

Corona-Virus: Massnahmenplan, 8. Ergänzung

IDG-Status: öffentlich

SR.20.193-7

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. Von der Verordnung 3 über die Massnahmen zur Bekämpfung des Corona-Virus (COVID-19-Verordnung 3) vom 19. Juni 2020, Stand 25. Juni 2020, der Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der COVID-19-Epidemie vom 19. Juni 2020, Stand 2. Juli 2020 (COVID-19-Verordnung besondere Lage), der Verordnung über die Massnahmen zur Bekämpfung des Corona-Virus im Bereich des internationalen Personenverkehrs vom 2. Juli 2020 (COVID-19-Verordnung Massnahmen im Bereich des internationalen Personenverkehrs) und der Aufhebung der Verordnung 2 über die Massnahmen zur Bekämpfung des Corona-Virus wird Kenntnis genommen.
2. Der Stadtführungsstab bleibt weiterhin aktiviert, allerdings auf einem tieferen Aktivitätsniveau.
3. Es werden folgende personellen Massnahmen festgelegt oder angepasst:
 - a) Die stadträtlichen Regelungen für besonders gefährdete Mitarbeitende gemäss Ziffer 3 lit. c und d des SR.20.193-4 und Ziffer 4 lit. j des SR.20.193-5 sind mit der Aufhebung der bundesrätlichen COVID-19-Verordnung 2 per 22. Juni 2020 dahingefallen. Diese Mitarbeitenden sind, falls betrieblich möglich und aufgrund der individuellen Umstände sinnvoll, bis auf Weiteres im Homeoffice einzusetzen. Der Betrieb muss sichergestellt sein.
 - b) Der Stadtrat nimmt von der Regelung in Art. 10 Abs. 2 COVID-19-Verordnung besondere Lage Kenntnis. Homeoffice kann als organisatorische Massnahme – falls betrieblich möglich und aufgrund der individuellen Umstände sinnvoll – zur Einhaltung der Präventionsmassnahmen bis auf Weiteres fortgeführt werden und es ist weiterhin keine schriftliche Vereinbarung für Homeoffice notwendig.

- c) Ziffer 1 des SR.20.219-1 wird aufgehoben. Der Personalpool wird per 10. Juli 2020 aufgelöst.
- d) Mitarbeitende, die zu einer Quarantäne für einreisende Personen gemäss der Covid-19 Verordnung im Bereich des internationalen Personenverkehrs verpflichtet sind, haben für die Zeitdauer der Quarantäne keinen Anspruch auf Lohnzahlung. Soweit als möglich sind für die Dauer der Quarantäne Zeitguthaben (Mehrzeit, Überzeit und Ferienübertrag 2019) zu kompensieren.

Davon ausgenommen sind:

- 1. Mitarbeitende, die gemäss Artikel 4 Absatz 1 von der Quarantäne ausgenommen sind im Umfang ihres Arbeitseinsatzes.
 - 2. Mitarbeitende, die ihre Aufgaben im Homeoffice erfüllen, im Umfang des Homeoffice. Es besteht kein Anspruch auf Homeoffice. Der Entscheid zu Umfang und Inhalt der Arbeit im Homeoffice liegt bei den Vorgesetzten.
 - 3. Mitarbeitende, die in einen Staat oder ein Gebiet mit erhöhtem Ansteckungsrisiko eingereist sind, bevor dieser in der Liste der Staaten und Gebiete mit erhöhtem Ansteckungsrisiko gemäss Anhang der Verordnung aufgenommen wurde.
 - 4. Mitarbeitende, die in einen Staat oder ein Gebiet mit erhöhtem Ansteckungsrisiko eingereist sind, um im Sterben liegende Verwandte gemäss Art. 80 Absatz 1 VVO PST zu besuchen oder ihrer Beerdigung beizuwohnen.
- e) Mitarbeitenden, die innerhalb von 14 Tagen vor Rückkehr an den Arbeitsplatz sich zu einem beliebigen Zeitpunkt in einem Staat oder Gebiet mit erhöhtem Ansteckungsrisiko aufhalten werden oder aufgehalten haben, haben dies den Vorgesetzten unaufgefordert zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu melden.
 - f) Eine Befreiung von der Quarantänepflicht gemäss Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b für Funktionsgruppen ist durch die Bereichsleitungen in Absprache mit dem Personalamt zu bescheinigen.
 - g) Für Mitarbeitende, die gemäss Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b von der Pflicht zur Quarantäne ausgenommen sind, besteht während der Arbeitszeit für eine äquivalente Dauer eine Maskenpflicht, wenn sie sich mit anderen Mitarbeitenden in einem Raum befinden.

4. Sitzungen sollen sofern möglich und sinnvoll weiterhin per Telefonkonferenz oder Webex stattfinden.

5. Es wird davon Kenntnis genommen, dass die im Superblock und anderen Liegenschaften der Stadtverwaltung angebrachten Bodenmarkierungen sowie andere Abstandsvorrichtungen zur Einhaltung des 2-Meter-Abstands beibehalten und nicht auf den neuen Mindestabstand von 1,5-Meter reduziert werden.

6. Veranstaltungen bis zu 1 000 Personen sind seit 22. Juni 2020 wieder erlaubt. Sofern der erforderliche Abstand von mindestens 1,5-Meter nicht eingehalten und auch keine Schutzmassnahmen ergriffen werden können, sind bei Veranstaltungen mit über 300 Besucherinnen und Besuchern nicht nur die Kontaktdaten zu erheben, sondern es muss ebenfalls eine Unterteilung in Steh- oder Sitzplatzsektoren mit maximal 300 Personen vorgenommen werden.
7. Die bis Ende Juni 2020 laufende kurzfristige wirtschaftliche Nothilfe für Selbständigerwerbende und Kleinbetriebe wird nicht verlängert.
8. Das Finanzamt wird beauftragt, nach Beendigung aller Auszahlungen und Rückforderungen der Nothilfe die Schlussabrechnung mit dem Kanton Zürich gemäss Ziff. IV der Verfügung der Finanzdirektion vom 2. April 2020 (Referenz 2020-0534) vorzunehmen und dem Stadtrat die Aufhebung der Nothilfe-Verordnung (SRS 8.3-4) zu beantragen.
9. Die städtische Verordnung über die zusätzliche Ausfallentschädigung zugunsten von Kindertagesstätten und Tagesfamilienorganisationen zur Verminderung der wirtschaftlichen Auswirkungen der Corona-Pandemie wird gestützt auf das Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich, mit welchem die entsprechende kantonale Verordnung aufgehoben worden ist, rückwirkend auf den 16. März 2020 aufgehoben.
10. Auf eine Medienmitteilung wird verzichtet. Im Intranet wird eine News-Meldung platziert und die FAQs werden aktualisiert.
11. Mitteilung an: alle Departemente (zur Information ihrer Bereiche); Personalamt (zur Information der Personalleitenden); Stadtkanzlei (Aufheben in der Erlasssammlung Ziff. 9), Stadtführungsstab Winterthur, Ratsleitung GGR.

Vor dem Stadtrat

Der Stadtschreiber:



A. Simon

Begründung:

1. Ausgangslage

Mit Beschluss vom 19. Juni 2020 hat der Bundesrat – im Zuge der Rückkehr von der ausserordentlichen in die besondere Lage die COVID-19-Verordnung besondere Lage mit weiteren Lockerungen sowie die COVID-19-Verordnung 3 erlassen. In diesem Zusammenhang hat er die COVID-19-Verordnung 2 aufgehoben, welche sich noch auf die ausserordentliche Lage stützte. Mit Beschluss vom 2. Juli 2020 hat der Bundesrat sodann die COVID-19-Verordnung Massnahmen im Bereich des internationalen Personenverkehrs erlassen. Von den drei neuen Verordnungen des Bundesrats und der Aufhebung der COVID-19-Verordnung 2 ist Kenntnis zu nehmen.

2. Stadtführungsstab

Der Stadtführungsstab wurde mit SR.20.149-1 aktiviert. Seine Aufgabe ist es, in besonderen und ausserordentlichen Lagen den Stadtrat zu unterstützen, indem er den Einsatz leitet und koordiniert, die Lage beobachtet und beurteilt, Sofortmassnahmen trifft und Massnahmenpläne und Entscheidungsgrundlagen erarbeitet (Verordnung über die Organisation des Stadtführungsstabes Winterthur, VOSFW, WES 5.2-1). Der Bundesrat hat die ausserordentliche Lage per 19. Juni 2020 auf die besondere Lage zurückgestuft. Der Kanton Zürich hingegen kehrte auf diesen Zeitpunkt hin wieder zurück in die ordentliche Lage. Dies hat der Regierungsrat in der Medienmitteilung vom 18. Juni 2020 bekanntgegeben. Angesichts der aktuell steigenden Fallzahlen an Neuinfektionen, Fällen von Superspreadern und der Tatsache, dass sich der Bund nach wie vor in der besonderen Lage befindet, ist es notwendig, dass der Stadtführungsstab weiterhin aktiv bleibt, um die Lage und deren Entwicklung beobachten und rechtzeitig darauf reagieren zu können. Die Reaktionsgeschwindigkeit ist essentiell in der Eindämmung und Bekämpfung des Corona-Virus. Der Stadtführungsstab wird allerdings seinen Sitzungsrythmus ausdünnen und somit auf einem tieferen Aktivitätsniveau tätig bleiben. Dies erlaubt ihm, bei einer weiterhin negativen Entwicklung sofort seine Aktivität zu erhöhen, was bei einer Deaktivierung (hoher Initialisierungsaufwand) nicht der Fall wäre.

3. Personelle Massnahmen

3.1 Besonders gefährdete Mitarbeitende und Homeoffice

Mit dem Lockerungsschritt vom 19. Juni 2020 hat der Bundesrat unter anderem beschlossen, die Regelungen zu den besonders gefährdeten Personen anzupassen und die besonderen Bestimmungen in der COVID-19-Verordnung 2 (Art. 10b und 10c) aufzuheben. Diese können ab 22. Juni 2020 wieder an ihren Arbeitsplatz zurückkehren und die bisherige Regelung zur Freistellung von der Arbeit entfällt. Die Arbeitgebenden sind verpflichtet, die Gesundheit aller Mitarbeitenden mit entsprechenden Massnahmen zu schützen. Die neuen Regelungen in der COVID-19-Verordnung

besondere Lage sehen in Art. 10 und 11 vor, dass bei der Beschäftigung aller Mitarbeitenden der empfohlene Abstand einzuhalten und andernfalls Massnahmen gemäss dem STOP-Prinzip (Substitution, technische Massnahmen, organisatorische Massnahmen, persönliche Schutzausrüstung) zu treffen sind (vgl. auch nachstehend zum Homeoffice).

Für die Stadtverwaltung gilt daher bezüglich der besonders gefährdeten Mitarbeitenden das Folgende:

- Die betroffenen Mitarbeitenden haben wieder ihrem Pensum entsprechende Arbeit zu leisten. Ab dem Zeitpunkt der effektiven Wiederaufnahme endet die Lohnzahlung ohne Arbeitsleistung (Ab diesem Zeitpunkt erfolgt kein Ausgleich allfälliger Minusstunden gemäss Ziffer 3 lit. c und d des SR.20.193-4).
- Bei der Arbeitserbringung sind weiterhin alle zum Schutz der Gesundheit der Mitarbeitenden notwendigen Massnahmen zu ergreifen und die Arbeitserbringung entsprechend zu gestalten (STOP-Prinzip).
- Gerade besonders gefährdete Mitarbeitende sollen soweit betrieblich möglich und sinnvoll weiterhin im Homeoffice eingesetzt werden.
- Die Zuweisung von Ersatzarbeit am Arbeitsplatz ist weiterhin zulässig.

Über die Pandemieverantwortlichen wurden die vorgesetzten Personen über diese veränderte Ausgangslage informiert und angewiesen, die betroffenen Mitarbeitenden wieder zur (vollständigen) Arbeitserbringung aufzufordern bzw. die aktuelle Arbeitserbringung gemäss den bisherigen bundesrätlichen Regelungen zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen. Dabei sollte den Mitarbeitenden zur Arbeitsaufnahme bzw. Anpassung der Arbeitserbringung eine den individuellen Umständen angepasste Frist gewährt werden (1 bis 7 Tage entsprechend Umfang der Umstellungen und allenfalls notwendiger persönlicher oder betrieblicher Organisation).

In SR.20.193-6 Ziffer 4 lit. b wurde die Empfehlung zur Arbeitserbringung im Homeoffice bis 5. Juli 2020 befristet. Mit dem Lockerungsschritt per 22. Juni 2020 ist nun auch die Empfehlung des Bundesrates, wenn möglich im Homeoffice zu arbeiten, dahingefallen. Die neuen Regelungen in der COVID-19-Verordnung besondere Lage sehen in Art. 10 und 11 aber vor, dass bei der Beschäftigung aller Mitarbeitenden der empfohlene Abstand einzuhalten und andernfalls Massnahmen gemäss dem STOP-Prinzip (Substitution, technische Massnahmen, organisatorische Massnahmen, persönliche Schutzausrüstung) zu treffen sind, namentlich die Möglichkeit von Homeoffice, die physische Trennung, getrennte Teams oder das Tragen von Masken (Art. 10 Abs. 2). Entsprechend können – falls betrieblich möglich und aufgrund der individuellen Umstände sinnvoll – die Mitarbeitenden als organisatorische Massnahme weiterhin im Homeoffice eingesetzt werden. Wie bisher muss dabei dem Pensum entsprechende Arbeit zugewiesen und

die ordentlichen Aufgaben müssen alle erfüllt werden können. Selbstverständlich kann die anfallende Arbeit auch teilweise vor Ort und teilweise im Homeoffice erbracht werden. Der Entscheid bezüglich Homeoffice liegt bei den Vorgesetzten, es gibt keinen Anspruch auf Homeoffice. Bis auf Weiteres ist weiterhin keine schriftliche Vereinbarung für Homeoffice notwendig.

3.2 Personalpool

Seit der Aufhebung der Massnahmen im Zusammenhang mit dem Corona-Virus besteht kein Bedarf mehr für eine interne Stellenvermittlung. Aus diesem Grund wird die Ziffer 1 des SR.20.219-1 aufgehoben und der Personalpool wird per 10. Juli 2020 aufgelöst. Es konnten durch den Personalpool insgesamt 31 Personen vermittelt und 12 Aufgaben / Stellen besetzt werden.

3.3 Quarantäne nach Aufenthalt in einem Staat oder Gebiet mit erhöhtem Ansteckungsrisiko

Mit den steigenden Fallzahlen hat der Bundesrat beschlossen eine präventive Quarantänepflicht von 10 Tagen einzuführen, falls Personen sich innerhalb von 14 Tagen vor Einreise in die Schweiz zu einem beliebigen Zeitpunkt in einem Staat oder Gebiet mit erhöhtem Ansteckungsrisiko (gemäss Anhang Covid-19-Verordnung im Bereich des internationalen Personenverkehrs) aufgehalten haben. Personen, die sie sich in eine entsprechende präventive Quarantäne begeben müssen, haben keinen Anspruch auf Erwerbsersatz. In Analogie dazu entfällt auch der Anspruch auf Lohnzahlung, da die Mitarbeitenden die Quarantäne bei Abreise in einen entsprechenden Staat oder eine entsprechende Region bewusst in Kauf genommen haben. Für die Dauer der Quarantäne sind zuerst die Zeitguthaben (Mehrzeit, Überzeit und Ferienübertrag 2019) zu kompensieren, anschliessend erfolgt ein Lohnabzug. Auf Wunsch der Mitarbeitenden kann auch der Feriensaldo 2020 abgebaut oder der Zeitsaldo ins Minus fallen, wobei die entsprechenden Minusstunden nachgearbeitet werden müssen. Der Entscheid liegt bei den Vorgesetzten.

Davon zu unterscheiden ist die Quarantäne bei effektiver Ansteckung oder engem Kontakt zu positiv getesteten Personen gemäss Handlungsanweisung. In diesen Fällen besteht ein Lohnanspruch. Rückkehrende Mitarbeitenden aus Risikogebieten haben ein Arztzeugnis oder eine behördliche Anordnung beizubringen, wenn sie einen entsprechenden Lohnanspruch geltend machen wollen.

Ein Lohnanspruch besteht ebenfalls weiterhin, soweit die Mitarbeitenden eine Arbeitsleistung erbringen können. In diesem Fall besteht ein Lohnanspruch im Umfang der erbrachten Arbeitsleistung. Eine allfällige zwingende Notwendigkeit gemäss Art. 4 Absatz 1 Buchstabe b wird von den Vorgesetzten geprüft und entsprechend bescheinigt. Es gibt jedoch beispielsweise für Mitarbei-

tende im Gesundheitswesen keinen Anspruch auf einen Einsatz, falls der Arbeitsanfall mit anderen Mitarbeitenden abgedeckt werden kann. Auch besteht während der präventiven Quarantäne kein Anspruch auf Homeoffice, dies insbesondere, falls im Homeoffice nicht die ordentlichen Arbeiten erledigt werden können. Der Entscheid zu Umfang und Art der Arbeit im Homeoffice liegt bei den Vorgesetzten. Der Zuweisung von Arbeit im Homeoffice ist Folge zu leisten.

Ein Lohnanspruch besteht auch für diejenigen Mitarbeitenden, die in einen Staat oder ein Gebiet mit erhöhtem Ansteckungsrisiko eingereist sind, bevor dieser in der Liste der Staaten und Gebiete mit erhöhtem Ansteckungsrisiko gemäss Anhang der Verordnung aufgenommen wurde. Bei Ausreisen ab dem 6. Juli wird davon ausgegangen, dass die Liste der Staaten und Regionen bekannt war.

Eine weitere Ausnahme besteht für Mitarbeitende, die in einen Staat oder ein Gebiet mit erhöhtem Ansteckungsrisiko eingereist sind, um im Sterben liegende Verwandte gemäss Art. 80 Absatz 1 VVO PST zu besuchen oder ihrer Beerdigung beizuwohnen. Es sind entsprechende Dokumente (insbesondere Arztzeugnisse) beizubringen.

Im Rahmen ihrer Treuepflicht müssen Mitarbeitende, die innerhalb von 14 Tagen vor Rückkehr an den Arbeitsplatz sich zu einem beliebigen Zeitpunkt in einem Staat oder Gebiet mit erhöhtem Ansteckungsrisiko aufhalten werden oder aufgehalten haben, dies den Vorgesetzten unaufgefordert frühestmöglich melden. Dies damit die Vorgesetzten die nötigen Planungen sowie Massnahmen zum Schutz der Mitarbeitenden und Kunden treffen können.

Die Bereichsleitungen können die Befreiung von der Quarantänepflicht gemäss Art. 4 Absatz 1 Buchstabe b für ganze Funktionsgruppen in Absprache mit dem Personalamt bescheinigen. Ein Lohnanspruch für die Mitarbeitenden besteht jedoch nur im Rahmen des effektiven Einsatzes. Nach Möglichkeit sind für die anfallenden Arbeiten Mitarbeitende einzusetzen, die nicht unter Quarantäne sein müssten.

Zum Schutz der übrigen Mitarbeitenden besteht für Mitarbeitende, die gemäss Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b von der Pflicht zur Quarantäne ausgenommen sind, während der Arbeitszeit eine Maskenpflicht während 10 Tagen nach ihrer Einreise. Dies, wenn sie sich mit anderen Mitarbeitenden in einem Raum befinden oder draussen den Abstand von 1.5 Metern nicht jederzeit einhalten können.

Abschliessend ist anzufügen, dass Weisungen des Arbeitgebers, wie die Mitarbeitenden ihre Ferien oder Freizeit zu verbringen haben, grundsätzlich als nicht zulässig erachtet werden.

3.4 Regelung für kommunale Lehrpersonen

In den Schulen der Stadt Winterthur sind sowohl kommunale wie auch kantonale Lehrpersonen angestellt. Um zu verhindern, dass in den Schulhäusern unterschiedliche Regelungen für die verschiedenen Lehrpersonen zur Anwendung kommen, richtet sich die Umsetzung betreffend Rückkehr aus Risikogebieten für die städtischen Lehrpersonen sinngemäss nach den für die kantonalen Lehrpersonen geltenden Regelungen.

4. Sitzungen

Zwar sind physische Sitzungen unter Einhaltung der Abstandsregel sowie der Hygienemassnahmen möglich, allerdings hat sich in den vergangenen Wochen gezeigt, dass Sitzungen auch über Telefonkonferenz oder Webex gut abgehalten werden können. Bei Webex besteht sodann die Möglichkeit, Präsentationen / Sitzungsunterlagen auf dem Bildschirm der Teilnehmenden einzublenden. Die Durchführung einer telefonischen/elektronischen Sitzung bietet den Teilnehmern den grösstmöglichen Schutz vor einer Ansteckung. Deshalb sollen Sitzungen sofern möglich und sinnvoll weiterhin per Telefonkonferenz oder Webex stattfinden.

5. Abstandsregel

Der Mindestabstand wurde von 2 Meter auf 1,5 Meter reduziert. Um einen Mehraufwand zu vermeiden, wird davon Kenntnis genommen, dass die im Superblock und anderen Liegenschaften der Stadtverwaltung angebrachten Bodenmarkierungen sowie andere Abstandsvorrichtungen zur Einhaltung des 2-Meter-Abstands beibehalten und nicht auf den neuen Mindestabstand von 1,5-Meter reduziert werden. Sollte eine Reduktion des Abstands auf 1,5 Meter und somit Neumarkierung einen wesentlichen Mehrwert für den Bereich bringen, kann diese erfolgen, wobei das angepasste Schutzkonzept dem Stadtführungsstab einzureichen ist.

6. Veranstaltungen / interne Weiterbildungen

Veranstaltungen und somit auch interne Weiterbildungen sind bis zu 1 000 Personen seit 22. Juni 2020 wieder erlaubt. Können aufgrund der Art der Aktivität, wegen örtlicher Gegebenheiten oder aus betrieblichen oder wirtschaftlichen Gründen während einer bestimmten Dauer weder der erforderliche Abstand eingehalten noch Schutzmassnahmen ergriffen werden, so muss die Erhebung von Kontaktdaten der anwesenden Personen nach Artikel 5 COVID-19-Verordnung besondere Lage und den Vorgaben des Kantons vorgesehen werden. Bei Veranstaltungen bzw. internen Weiterbildungen mit über 300 Teilnehmer und Teilnehmerinnen sind im genannten Fall nicht nur die Kontaktdaten zu erheben, sondern es muss ebenfalls eine Unterteilung in Steh- oder Sitzplatzsektoren mit maximal 300 Personen vorgenommen werden. Des Weiteren sind die besonderen Massnahmen bei mehr als 300 Personen gemäss Anhang Ziffer 5 einzuhalten.

Bei der Erhebung der Kontaktdaten ist Folgendes zu beachten:

- a) Werden Kontaktdaten gemäss Anhang Ziffer 4 erhoben, so müssen die betroffenen Personen über die Erhebung und über deren Verwendungszweck informiert werden. Liegen die Kontaktdaten bereits vor, so muss über den Verwendungszweck informiert werden.
- b) Die Kontaktdaten müssen zwecks Identifizierung und Benachrichtigung ansteckungsverdächtiger Personen nach Artikel 33 EpG der zuständigen kantonalen Stelle auf deren Anfrage hin weitergeleitet werden.
- c) Die erhobenen Kontaktdaten dürfen zu keinen anderen Zwecken bearbeitet werden, müssen bis 14 Tage nach der Teilnahme an der Veranstaltung bzw. internen Weiterbildung aufbewahrt und anschliessend sofort vernichtet werden.

7. kurzfristige wirtschaftliche Nothilfe

7.1 Einstellung der Nothilfe

Mit Beschluss vom 3. Juni 2020 (SR.20.193-6) hat der Stadtrat die kurzfristige wirtschaftliche Nothilfe (nachfolgend: Nothilfe) bis Ende Juni verlängert und die anschliessende Nichtverlängerung in Aussicht gestellt. Die Lockerungsschritte des Bundesrates per 6. Juni bzw. 22. Juni haben die Nachfragesituation für viele unterstützte Betriebe massgeblich verbessert, sodass im Juli nur noch bei vereinzelt Betrieben Unterstützungsbedarf vorhanden ist. Bei diesen ist eine vertiefere Abklärung der Verhältnisse erforderlich und angezeigt, was ein Ad-hoc-Prozess wie derjenige der Nothilfe nicht leisten kann. Die Nothilfe wird deshalb per Ende Juni eingestellt. Mit den betroffenen Personen (ausschliesslich Selbständigerwerbende) wird die Anmeldung in die Sozialhilfe durchgeführt, wobei die bereits vorhandenen Informationen aus dem Nothilfe-Prozess berücksichtigt werden.

7.2 Ausgerichtete Beiträge und weiteres Vorgehen

Insgesamt wurden von März bis Juni 115 Betriebe mit insgesamt 1,08 Millionen Franken unterstützt. Davon ausgehend, dass ein erheblicher Teil der begünstigten Betriebe – in erster Linie Selbständigerwerbende – ohne Nothilfe ihre Tätigkeit hätte einstellen und Sozialhilfe beantragen müssen, war die Nothilfe ein sinnvolles Instrument. Es konnten rasch und unkompliziert massvolle und zielgerichtete Beiträge gesprochen und damit volkswirtschaftliche und soziale Langzeitfolgen verhindert werden.

Die mit dem Aufbau und der Ausrichtung der Nothilfe beauftragte Taskforce wird alle Fälle mittels Schlussabrechnung abschliessen und dabei in Zusammenarbeit mit dem Finanzamt die rückerstattungspflichtigen Beträge bei den Begünstigten eruieren und einfordern. Per Saldo werden die

Nothilfebeiträge also unter den vom Kanton für diesen Zweck zur Verfügung gestellten 1,1 Millionen Franken zu liegen kommen. Die Stadt Winterthur hat damit nur die für die Ausrichtung der Nothilfe notwendigen personellen Aufwendungen zu tragen, welche jedoch von den Sozialen Diensten, dem Finanzamt und dem Steueramt mit bestehendem Personal erbracht wurden. Nach Beendigung aller Rückforderungen nimmt das Finanzamt die Schlussabrechnung mit dem Kanton vor.

Für eine allfällige Reaktivierung der Nothilfe im Falle eines zweiten Lockdowns sind die Prozesse dokumentiert und eingespielt. Sie können also bei Bedarf, sofern die notwendigen personellen Ressourcen zur Verfügung stehen, rasch wiederaufgenommen werden.

7.3 Nothilfe Verordnung

Die «Verordnung über die kurzfristige wirtschaftliche Nothilfe für Selbständigerwerbende und Kleinbetriebe im Rahmen der Corona-Krise (Nothilfe Verordnung)» (SRS.8.3-4) als kommunale Grundlage für die Ausrichtung der Nothilfe bleibt bis zur definitiven Beendigung aller Schlussabrechnungen in Kraft. Anschliessend erfolgt die Ausserkraftsetzung mittels neuerlichem Stadtratsbeschluss.

8. Ausfallentschädigung für Kindertagesstätten und Tagesfamilien

Mit Beschluss vom 29. April 2020 (SR.20.250-1) hat der Stadtrat von der kantonalen Verordnung über die Ausfallentschädigung zugunsten von Kindertagesstätten und Tagesfamilienorganisationen zur Verminderung der wirtschaftlichen Auswirkungen der Corona-Pandemie (RR-Beschluss Nr. 401/2020 vom 22. April 2020) Kenntnis genommen und seinerseits die Verordnung über die zusätzliche Ausfallentschädigung zugunsten von Kindertagesstätten und Tagesfamilienorganisationen zur Verminderung der wirtschaftlichen Auswirkungen der Corona-Pandemie erlassen und rückwirkend per 16. März 2020 in Kraft gesetzt. Die städtische Verordnung fusst auf der kantonalen Verordnung und regelt die zusätzliche Ausfallentschädigung durch die Stadt zugunsten von Kitas und Tagesfamilien.

Gegen die kantonale Verordnung ist von einer betroffenen Gemeinde ein Rechtsmittel erhoben worden. In der Folge hat das Verwaltungsgericht des Kantons Zürich die Verordnung aufgehoben, da dem Regierungsrat im vorliegenden Fall keine Kompetenz zum Erlass einer Notverordnung zukommt. Mit der Aufhebung der kantonalen Verordnung fällt auch die Grundlage der städtischen Verordnung weg, weshalb diese ebenfalls aufzuheben ist. Die Aufhebung erfolgt auf den ursprünglichen Inkraftsetzungszeitpunkt und somit per 16. März 2020.

Hinzuweisen ist an dieser Stelle, dass die Kitas und Tagesfamilien trotzdem für ihre Ertragsausfälle in der Corona-Krise entschädigt werden, da der Bund seinerseits eine nationale Kita-Hilfe beschlossen hat (Covid-19-Verordnung familienergänzende Kinderbetreuung), wobei die Kosten von Bund, Kanton und Gemeinden je zu einem Drittel übernommen werden sollen.

9. Kommunikation

Auf eine Medienmitteilung wird verzichtet. Im Intranet wird eine News-Meldung platziert und die FAQ's werden aktualisiert.